

Sonderpädagogik 3 (= Gutachten und Studien der Bildungskommission, Bd. 34), Stuttgart 1974, S. 211; Appel, Reinhard: Soziale Entwicklung ehemaliger Sonderschüler. Bonn-Bad Godesberg 1974, S. 23 f. und Zickgraf, Richard: Erfahrungsbericht über das Sonderberufungsgrundschuljahr an der gewerblichen Berufsschule I in Ludwigshafen am Rhein, in: Münch, Joachim u. a.: Schulversuche zum Berufsgrundschuljahr in Rheinland-Pfalz. Abschlußbericht. Mainz 1976, S. 209.

[16] Vgl. Landespressedienst Berlin Nr. 168 vom 1. 9. 76.

[17] Bonn, November 1975.

[18] Vgl. Biermann, Horst/Berlin, Brigitte: Maßnahmen zur Qualifizierung von (potentiellen) Jungarbeitern in der BRD. Materialien. Hannover 1976.

Literatur

Altstaedt, Ingeborg: Lernbehinderte. Reinbek bei Hamburg 1977.

Appel, Reinhard: Soziale Entwicklung ehemaliger Sonderschüler, Bonn-Bad Godesberg 1974.

Biermann, Horst/Berlin, Brigitte: Maßnahmen zur Qualifizierung von (potentiellen) Jungarbeitern in der BRD. Materialien. Hannover 1976.

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Berufsberatung . . . Ergebnisse der Beratungsstatistik (es wurden die jährlich erscheinenden Ausgaben von 1971/72 bis 1975/76 ausgewertet).

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit (I b v), Jg. 1977, Nr. 15.

Bundesanstalt für Arbeit, II a 3 — 6430 vom 5. 5. 77.

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe. Ausgabe 1977. Bielefeld o. J.

Deutscher Handwerkskammertag (Hrsg.): Modell zur Berufseingliederung und Berufsausbildung „Lernbehinderter“. Bonn, im November 1975.

Fröhlich, Theodor: Die Förderung der noch nicht berufsreifen Jugendlichen. In: Schule und Jugend. 13. Jg. (1959), S. 113—119.

Gafga, Helga und Melfort, Barbara: Perspektiven zur Verbesserung der beruflichen Bildungschancen weiblicher Jugendlicher. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis. Jg. 7 (1978). Heft 1, S. 3—8.

Griesang, Irmgard: Erfahrungen mit den Grundlehrgängen (Förderungslehrgängen) für noch nicht berufsreife Jugendliche. In: Schule und Jugend. 13. Jg. (1959), S. 119—121.

Gropp, Richard: Der Förderungslehrgang „Metall“ an der Gewerbeschule III in Mannheim — eine Chance für schwach begabte Schüler. In: Die Gewerbeschule. 52. Jg. (1961), S. 80—87.

Kanter, Gustav: Lernbehinderungen, Lernbehinderte, deren Erziehung und Rehabilitation, in: Sonderpädagogik 3 (= Gutachten und Studien der Bildungskommission, Bd. 34), Stuttgart 1974.

Klein, Klaus-Peter: Chancen und Probleme der beruflichen Integration von Schulabgängern ohne Hauptschulabschluß. Göttingen 1974.

Landespressedienst Berlin Nr. 168 vom 1. 9. 1976.

Schade, Wilhelm: Übersicht über die Berufsfindung und Berufsbewährung ehemaliger Hilfsschüler seit 1926. In: Zeitschrift für Heilpädagogik. 14. Jg. (1963), S. 216—234.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Bevölkerung und Kultur. Reihe 6. Erwerbstätigkeit. Berufsnachwuchs — Übergänge aus Schulen in das Erwerbsleben 1958—1965. Stuttgart und Mainz 1970.

Zickgraf, Richard: Erfahrungsbericht über das Sonderberufungsgrundschuljahr an der gewerblichen Berufsschule I in Ludwigshafen am Rhein, in: Münch, Joachim u. a.: Schulversuche zum Berufsgrundschuljahr in Rheinland-Pfalz. Abschlußbericht. Mainz 1976, S. 205—212.

DISKUSSION

Heinrich Althoff

Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

- Bilanzierung aufgrund einer Auswertung von Kammerdateien - *

Mittels einer Modellrechnung, die sich auf ca. 10 % der Daten aller im IHK-Bereich gezählten Ausbildungsverhältnisse des Jahres 1975 bezieht, werden die durch Verkürzungen und Verlängerungen der regulären Ausbildungszeit entstehenden Auswirkungen auf die durchschnittliche Ausbildungszeit bilanziert. Darauf aufbauend stellt der Autor Überlegungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplatzreserven an.

„Das Berufsbild bestimmt die in aller Regel notwendige Zeit, um einen durchschnittlich begabten Abgänger der Volksschule zu befähigen, als Facharbeiter oder Kaufmannsgehilfe in der Wirtschaft tätig zu werden“ [1]. Diese vom Deutschen Industrie- und Handelstag in einer Empfehlung vertretene Auffassung trug dazu bei, Absolventen mit höheren Abschlüssen einen Teil der regulären Ausbildungszeit zu erlassen.

Mit Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes wurden solche Verkürzungsmöglichkeiten der regulären Ausbildungszeit gesetzlich abgesichert [2] und 1974 vom Bundesausschuß für Berufsbildung konkretisiert [3]. Demnach kann bei einem

Schulenteilen, dessen Abschluß über dem der Hauptschule liegt, die Ausbildungszeit um ein halbes Jahr und mehr gekürzt werden.

Der Effekt der Abkürzung von Ausbildungszeiten aufgrund höherwertiger Schulabschlüsse ist wohl auch wegen der noch immer steigenden Tendenz zu höheren Schulabschlüssen bereits heute so deutlich, daß der DIHT den Rückgang der bei den Industrie- und Handelskammern registrierten Ausbildungsverhältnisse von 1975 auf 1976 um 3,6 % darauf zurückführte [4]. Wenngleich fraglich bleibt, ob von einem Jahr auf das andere so viel mehr Ausbildungszeiten angerechnet wurden, daß der Rückgang der Bestände damit völlig erklärt werden kann, bleibt doch bemerkenswert, daß von den im Jahre 1976 neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen nur 76 % auf das erste Ausbildungsjahr entfallen [5]. Entfällt der Rest auf das zweite Ausbildungsjahr, dann entspricht dies bei einer unterstellten durchschnittlichen regulären Ausbildungszeit von drei Jahren einer Verminderung der Ausbildungsdauer um ca. 8 %.

Dienten die Abkürzungsregelungen in den vergangenen Jahren nicht zuletzt dem Zweck, die betriebliche Berufsbildung

* Das Datenmaterial wurde von Sabine Wulf zusammengestellt.

auch für Absolventen höherer Bildungswege attraktiv zu gestalten, so können sie heute gezielt dazu eingesetzt werden, die Kapazitäten des betrieblichen Ausbildungssystems zu erweitern. Prinzipielle Erwägungen, die gegen ein derartiges Konzept sprächen, gibt es wohl kaum, da die in den Ausbildungsordnungen festgelegte Ausbildungsdauer auf den durchschnittlich begabten Auszubildenden zugeschnitten ist, und einige Ausbildungsordnungen bereits differenzierte Ausbildungszeiten entsprechend der Vorbildung haben [6]. Allerdings können Schwierigkeiten dann auftreten, wenn frei werdende Ausbildungsplätze während eines laufenden Ausbildungsjahres wieder besetzt werden müssen, um den gewünschten Kapazitätseffekt zu erzielen [7].

Bei Kapazitätskalkulationen ist eine Anzahl von Faktoren zu berücksichtigen: Die reguläre Ausbildungszeit kann aufgrund höherer Schulabschlüsse, bei vorangegangenen betrieblichen Ausbildungszeiten und bei Leistungen während der Ausbildung gekürzt werden. Natürlich kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden.

Mit Hilfe der von vier Industrie- und Handelskammern zur Verfügung gestellten Datensätze, die ca. 10 % der Daten aller bei den Industrie- und Handelskammern gemeldeten Auszubildenden enthalten [8], kann derartigen durch Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit entstehenden Kapazitätserweiterungen bzw. -einschränkungen genauer nachgegangen werden. — Im einzelnen sollen aufgrund des verfügbaren Zahlenmaterials folgende Analysen durchgeführt werden: a) Untersuchung der durch Abkürzung der Ausbildungszeit eingesparten Lehrzeiten aufgeschlüsselt nach den Abkürzungsgründen. b) Ermittlung der durch vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung eingesparten Ausbildungszeit. c) Untersuchung der durch Verlängerungen der Ausbildungszeit zusätzlich in Anspruch genommenen Lehrzeiten. d) Ermittlung der Kapazitätsreserven bei Ausschöpfung der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes.

Die folgenden Analysen gehen von der Berechnung des Unterschiedes zwischen der tatsächlichen durchschnittlichen Ausbildungszeit aller Auszubildenden und der durchschnittlichen regulären Ausbildungszeit dieser Auszubildenden aus, wie sie in den Ausbildungsordnungen festgelegt ist. Die Veränderung der tatsächlichen gegenüber der regulären durchschnittlichen Ausbildungszeit wird bei den folgenden Betrachtungen kurz als „Rückgang (Zunahme) der durchschnittlichen Ausbildungszeit“ bezeichnet. Die Veränderungsrate werden, wie im folgenden Beispiel dargestellt, auf die reguläre Ausbildungszeit bezogen. Beträgt die reguläre Ausbildungszeit drei Jahre und die tatsächliche Ausbildungszeit zweieinhalb Jahre, dann errechnet sich ein Rückgang der Ausbildungszeit von: $\frac{3 - 2,5}{3} = 0,17$ oder 17 %.

Verkürzung der Ausbildungszeit

Verkürzungen der Ausbildungszeit sind, unabhängig davon, ob sie nach den Anrechnungsverordnungen (§ 29 Abs. 1 BBiG) vorgenommen werden, oder auf Antrag (§ 29 Abs. 2 BBiG) erfolgen, in den Ausbildungsvertrag einzutragen [9]. Daher ist es den Kammern möglich, solche Daten zu erfassen und EDV-mäßig auszuwerten.

Nach den vorliegenden Daten wird bei nahezu einem Viertel aller registrierten Auszubildenden der vier Kammern eine verkürzte Ausbildungszeit eingetragen: 18 % sind auf die schulische Vorbildung und 6 % auf weitere Abkürzungsgründe zurückzuführen. Eine Aufschlüsselung der Daten nach kaufmännischen und gewerblichen Auszubildenden ergibt zwei stark voneinander abweichende Bilder: Der Anteil der verkürzten Auszubildenden ist im kaufmännischen Sektor beinahe dreimal größer als im gewerblichen. Der Vergleich der Abkürzungen aufgrund schulischer Vorbildung fällt noch deutlicher zuungunsten der gewerblichen Auszubildenden aus, die Relation beträgt hier vier zu eins.

Nur ein Teil der Differenz zwischen beiden Sektoren läßt sich durch die schulische Vorbildung selbst erklären: Etwa 50 % der kaufmännischen aber nur 30 % der gewerblichen Auszubildenden weisen eine über dem Hauptschulniveau liegende Vorbildung auf. Diese Vorbildung wird jedoch — und das ist der eigentliche Grund für die Differenz — in sehr unterschiedlichem Maße angerechnet: bei den kaufmännischen Auszubildenden erfolgt sie in 56 % der Fälle, bei den gewerblichen hingegen in 23 %; die Anrechnungsquote ist also knapp halb so groß.

Für diesen Zusammenhang lassen sich mehrere Erklärungsmöglichkeiten finden, die an Niveauunterschieden innerhalb der höheren schulischen Vorbildung, an der unterschiedlichen Transferierbarkeit schulischer Bildungsgehalte, an ungleichen organisatorischen Schwierigkeiten (Lehrwerkstätten) oder auch an möglichen Unterschieden zwischen den Nettoausbildungskosten bei kaufmännischen und gewerblichen Auszubildenden anknüpfen können. Unabhängig von derartigen Erklärungsmustern deutet sich hier an, daß unter der Prämisse einer auf den Hauptschulabsolventen zugeschnittenen Ausbildungszeit vor allem im gewerblichen Bereich eine größere Ausschöpfung der Anrechnungsregelung möglich ist.

Wird von der ungleichen Anrechnung schulischer Vorbildungszeiten abgesehen, dann verteilen sich die Anteile der abgekürzten Auszubildenden sowie deren Abkürzungszeiten bei kaufmännischen und gewerblichen Auszubildenden beinahe gleich über die restlichen Kategorien der Tabelle 1. Der etwas größere Anteil der gewerblichen Auszubildenden, denen eine vorangegangene abgeschlossene Ausbildungsstufe angerechnet wurde, hängt vermutlich damit zusammen, daß die typischen gestuften Ausbildungsgänge vornehmlich im gewerblichen Bereich vorzufinden sind.

Tabelle 1: Gründe für die Verkürzung der Ausbildungszeit

Grund	Anteil der Auszubildenden mit Verkürzungen an allen Auszubildenden in %			Rückgang der durchschnittlichen Ausbildungszeit in %		
	Kfm.	Gew.	ges.	Kfm.	Gew.	ges.
a	27,8	6,8	18,0	6,9	1,6	4,3
b	2,1	1,8	2,0	0,7	0,7	0,7
c	2,8	3,9	3,3	2,0	2,4	2,2
d	0,8	0,7	0,8	0,3	0,2	0,2
e	0,3	0,2	0,3	0,1	0,1	0,1
Insg. v. a bis e	33,9 %	13,4 %	24,3 %	10,1 %	5,0 %	7,5 %
	Anzahl der Auszubildenden mit Verkürzungen			Anzahl der Abkürzungsjahre für alle Auszubildenden		
	11295	3948	15243	9222,0	4529,5	13751,5

Gründe: a = schulische Vorbildung; b = vorangegangene Ausbildung im gleichen Beruf; c = vorangegangene abgeschlossene Ausbildungsstufe; d = vorangegangene Ausbildung in einem anderen Beruf; e = sonstige Gründe sowie Kombinationen der Gründe a bis d. — Berichtsjahr 1975; Basis 62 700 IHK-Auszubildendenverhältnisse.

Tabelle 1 verdeutlicht auch, daß ein größerer Rückgang der durchschnittlichen Ausbildungszeit [10] vor allem bei der Verkürzung aufgrund schulischer Vorbildung und der Anrechnung vorangegangener Ausbildungsstufen zu verzeichnen ist.

Vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung

Die vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung erfolgt aufgrund der Leistungen während der Ausbildungszeit (§ 40 Abs. 1 BBiG). Es handelt sich in erster Linie um berufsschulische und betriebliche Leistungen, die mit einer Verkürzung der Ausbildungszeit, in der Regel mit einem halben Jahr,

honoriert werden können. — Im Gegensatz zur Verkürzung der Ausbildungszeit, die vorwiegend bei den kaufmännischen Auszubildenden anzutreffen ist, überwiegt die zweite Abkürzungsmöglichkeit, die vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung, bei den gewerblichen Auszubildenden (Tabelle 2)! Eine Erklärungsmöglichkeit wäre, daß bei den kaufmännischen Auszubildenden das im Prinzip für eine vorzeitige Zulassung in Frage kommende Potential durch die Anrechnung schulischer Vorbildungszeiten schon in größerem Maße ausgeschöpft ist.

Tabelle 2: Vorzeitige Zulassungen zur Abschlußprüfung

	Kfm.	Gew.	ges.
Anzahl der vorzeitigen Zulassungen	1557	1451	3008
Anteil an den Prüfungsteilnehmern in %	8,8	12,5	10,3
Summe aller Abkürzungszeiten in Jahren	778,5	725,5	1504,0
Rückgang der durchschnittlichen Ausbildungszeit in %	1,6	2,0	1,8

Berichtsjahr 1975; Basis: 62 700 IHK-Ausbildungsverhältnisse.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß der auf die durchschnittliche reguläre Ausbildungszeit bezogene Rückgang der Ausbildungszeit (Tabelle 2, Zeile 4) [11] insgesamt wesentlich geringer ist als derjenige, der durch die Anrechnung schulischer Vorbildungszeiten entsteht (Tabelle 1, Zeile 1).

Verlängerung der Ausbildungszeit

Das Berufsbildungsgesetz sieht neben den Verkürzungen der Ausbildungszeit auch die Möglichkeit der Verlängerung vor. Sie kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Abschlußprüfung oder eine Prüfung am Ende einer Ausbildungsstufe nicht bestanden wird (§ 14 Abs. 3 BBiG). In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit auch dann verlängern, wenn es wegen Krankheit oder aus anderen Gründen zu längeren Ausfallzeiten gekommen ist, oder wenn körperliche, geistige bzw. seelische Behinderungen den Abschluß der Ausbildung in der regulären Ausbildungszeit verhindern (§ 29 Abs. 3 BBiG).

Die Zunahme der durchschnittlichen Ausbildungszeit um 0,6 %

fällt recht gering aus, vergleicht man sie mit der Abnahme der durchschnittlichen Ausbildungszeit bei Anrechnung aufgrund vorangegangenen Schulbesuchs oder bei vorzeitiger Zulassung zur Abschlußprüfung.

Tabelle 3: Gründe für die Verlängerung der Ausbildungszeit

Grund	Anteil der Auszubildenden mit Verlängerungen an allen Auszubildenden in %			Zunahme der durchschnittlichen Ausbildungszeit in %		
	Kfm.	Gew.	ges.	Kfm.	Gew.	ges.
a	2,2	4,1	3,1	0,5	0,8	0,6
b	5,6	1,5	3,7	1,1	0,2	0,7
c	25,3	16,2	21,0	4,8	2,7	3,8
d	0,4	1,2	0,8	0,1	0,2	0,1
e	2,3	1,1	1,8	0,4	0,2	0,3
Insg. v. a bis e	36,0 %	24,0 %	30,4 %	6,9 %	4,1 %	5,5 %
	Anzahl der Auszubildenden mit Verlängerungen			Anzahl der Verlängerungsjahre für alle Auszubildenden		
	1198	708	1906	635,0	379,5	1014,5

Gründe: a = Krankheit oder andere in der Person des Auszubildenden liegende Gründe; b = Erreichung des Ausbildungsziels gefährdet; c = Nichtbestehen der Abschlußprüfung bzw. der Prüfung am Ende einer Zwischenstufe; d = Nichtversetzung in der Berufsschule; e = sonstige Gründe. — Berichtsjahr 1975; Basis: 62 700 IHK-Ausbildungsverhältnisse.

Ein nennenswertes Gewicht unter den fünf Verlängerungsgründen kommt nur dem Nichtbestehen der Abschlußprüfung zu, die nach Anzahl und Zeitanteil ca. 70 % aller Verlängerungen einschließt.

Abkürzungen der Ausbildungszeit bei ausgewählten Berufen

Bereits durch die Aufschlüsselung der Verkürzungen der Ausbildungszeit nach kaufmännischen und gewerblichen Auszubildenden konnten z. T. wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Prägnanter noch als die Unterschiede zwischen den beiden großen Ausbildungssektoren im IHK-Bereich sind die Unterschiede innerhalb dieser Sektoren, wie sie bei der Gegenüberstellung einzelner stark besetzter Ausbildungsberufe deutlich werden.

Tabelle 4: Abkürzungen der Ausbildungszeit in ausgewählten Ausbildungsberufen

Beruf	Anteile in %						
	a	b	c	d	e	f	g
Betriebsschlosser	16,5	5,4	32,7	1,6	6,8	1,1	2,7
Maschinenschlosser	21,1	6,7	31,7	1,6	13,8	2,0	3,6
Mechaniker	22,0	8,4	38,4	1,8	11,8	1,7	3,5
Technischer Zeichner	40,6	13,4	33,1	2,4	16,1	2,3	4,7
Werkzeugmacher	24,3	7,8	32,1	1,8	15,3	2,2	4,0
Elektroanlageninstallateur	37,8	5,1	13,5	2,4	0,8	0,2	2,6
alle gewerbl. Auszubildenden	30,0	6,8	22,8	1,7	13,4	2,0	3,7
Industriekaufmann	67,3	49,7	73,9	11,9	16,3	2,7	14,6
Kfm. Groß- u. Außenhandel	53,0	29,4	55,5	6,8	9,9	1,7	8,5
Verkäuferin	18,4	2,7	14,9	0,9	5,4	1,3	2,2
Einzelhandelskaufmann	40,0	15,6	38,9	3,6	4,1	0,7	4,3
Bankkaufmann	86,7	67,4	77,8	14,8	12,1	2,0	16,8
Bürogehilfin	48,5	7,4	15,2	2,7	2,0	0,5	3,2
Bürokaufmann	46,5	26,7	57,4	6,7	4,8	0,8	7,5
alle kfm. u. sonst. Auszubildenden	49,9	27,9	55,9	7,0	8,8	1,6	8,6
alle Auszubildenden	39,8	18,0	44,4	4,3	10,3	1,8	6,1

a = Anteil der Auszubildenden mit anrechenbarer Schulbildung, d. h. einer Schulbildung über dem Niveau der Hauptschule; b = Anteil mit angerechneter Schulbildung; c = Ausschöpfungsgrad der Anrechnungsmöglichkeit; d = Rückgang der (durchschnittlichen) Ausbildungszeit aufgrund der Anrechnung; e = Anteil der vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassenen Auszubildenden an allen Prüfungsteilnehmern; f = Rückgang der (durchschnittlichen) Ausbildungszeit aufgrund der vorzeitigen Zulassung zur Abschlußprüfung; g = Rückgang der (durchschnittlichen) Ausbildungszeit aufgrund der Anrechnung (d) und der vorzeitigen Zulassung (f). — Berichtsjahr 1975; Basis: 62 700 IHK-Ausbildungsverhältnisse.

Der recht hohe Stand der schulischen Vorbildung, der bei den gewerblichen Auszubildenden in 30 % und bei den kaufmännischen Auszubildenden in 50 % der Fälle über dem Niveau der Hauptschule liegt, bewirkt bei den Berufen des Bankkaufmanns und des Industriekaufmanns mit noch höherem Vorbildungsniveau relativ hohe Abkürzungszeiten. In beiden Berufen entfallen im Durchschnitt ungefähr 15 % der regulären Ausbildungszeit aufgrund der schulischen Vorbildung und der vorzeitigen Zulassung zur Abschlußprüfung. Diese Berufe haben im Schnitt statt einer dreijährigen nur eine etwa zweieinhalbjährige Ausbildungszeit.

Insgesamt beläuft sich der durch vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung und durch Anrechnung schulischer Vorbildung entstehende Rückgang der durchschnittlichen Ausbildungszeit auf 6,1 %, bei den gewerblichen Auszubildenden auf 3,7 % und bei den kaufmännischen auf 8,6 %. Das besagt, daß bei den untersuchten Ausbildungsverhältnissen der vier Kammern eine Steigerung der Absolventen betrieblicher Berufsbildungsgänge um 6,1 % dadurch eintreten kann, daß die durchschnittliche Verweildauer um diesen Betrag absinkt. — Die Zunahme der Absolventen ermißt sich an jenem Zustand, in dem alle Auszubildenden die reguläre Ausbildungszeit durchlaufen. — Der kapazitätssteigernde Effekt tritt allerdings nur dann ein, wenn frei werdende Ausbildungsplätze unmittelbar wieder besetzt werden. Wird der durch die Verkürzung gewonnene Zeitraum nicht genutzt, bleiben also Ausbildungsplätze für die Verkürzungsspanne oder längerfristig unbesetzt, so sinken — bei gleichbleibenden Absolventenzahlen — die Bestandszahlen ab.

Die höhere schulische Vorbildung, und die daraus resultierende größere Anrechnungsquote führen zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit. In Verbindung mit einer an einzelbetrieblichen Erfordernissen sich orientierenden Rekrutierungspolitik, die sich eher an gleichen Absolventenzahlen als an gleichen Beständen ausrichten muß, kann die schulische Vorbildung auch Ursache der seit 1971 sinkenden Auszubildendenbestände im IHK-Bereich sein [12].

Unausgeschöpfte Verkürzungsmöglichkeiten

Angesichts der nicht ausgeschöpften Verkürzungsmöglichkeiten, die in den folgenden Ausführungen näher betrachtet werden sollen, dürfte die Forderung nach weiterer Ausnutzung solcher Möglichkeiten zu rechtfertigen sein. Die Notwendigkeit, mehr Schulabgängern einen Ausbildungsplatz bereitzustellen und die Schwierigkeit, neue Ausbildungsplätze in anspruchsvollen Berufen zu schaffen, lassen eine derartige — durchaus mit Problemen behaftete — Initiative für bedenkenswert erscheinen.

Der Rückgang der durchschnittlichen Ausbildungszeit aufgrund bislang nicht angerechneter schulischer Vorbildung bzw. nicht vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassener Auszubildender (Tabelle 5) errechnet sich aus der Auffassung des DIHT bzw. des Bundesausschusses für Berufsbildung prinzipiell möglichen Verkürzungen. Der Kalkulation wurde im Sinne einer Minimalrechnung die geringstmögliche anrechenbare Zeit von einem halben Jahr zugrunde gelegt und

Tabelle 5: Unausgeschöpfte Abkürzungsmöglichkeiten

	Kfm.	Gew.	ges.
noch anrechenbare schulische Vorbildung, Anzahl	7334	6830	14164
Rückgang der durchschnittlichen Ausbildungszeit in %	4,0	3,7	3,9
noch vorzeitig zur Prüfung Zulaßbare, Anzahl	3723	4267	7990
Rückgang der durchschnittlichen Ausbildungszeit in %	4,0	6,1	4,8

Berichtsjahr 1975; Basis: 62 700, IHK-Ausbildungsverhältnisse.

die Summe dieser potentiellen Verkürzungszeiten in Relation zur Summe der regulären Ausbildungszeiten aller Auszubildenden gesetzt [13].

Da im Prinzip mehrere Abkürzungsmöglichkeiten gleichzeitig berücksichtigt werden können, d. h. auch ein Auszubildender mit verkürzter Ausbildungszeit wegen schulischer Vorbildung noch vorzeitig zur Abschlußprüfung zugelassen werden kann — eine Möglichkeit, die bei der vorgenommenen Berechnung außer Betracht blieb —, handelt es sich auch hier um eine Minimalkalkulation.

Die beiden in Tabelle 5 (Zeile 2 und 4) errechneten Prozentsätze für den durchschnittlichen Rückgang der Ausbildungszeit bei Ausschöpfung der Verkürzungsmöglichkeiten lassen sich nicht ohne weiteres zu einem Gesamtwert addieren. Denn bei einer Verkürzung der Ausbildungszeit aufgrund schulischer Vorbildung erreichen die Leistungen der betroffenen Auszubildenden u. U. nicht mehr das Niveau, das für eine vorzeitige Zulassung erforderlich ist. Generell läßt sich die Ausbildungszeit auch bei Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe über eine Mindestzeit hinaus nicht reduzieren, ohne daß die Vermittlung der Ausbildungsgehalte darunter leidet [14].

Den durchgeführten Kalkulationen, die im Ergebnis zu einer Kapazitätsreserve von ca. 6 % bis 7 % kommen, liegt die Vorstellung zugrunde, daß im jeweiligen Ausbildungsbetrieb eine feste Anzahl von Ausbildungsplätzen existiert, die bei kürzeren Ausbildungszeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums von mehr Auszubildenden genutzt werden könnten. Diese Vorstellung eines fixen Potentials von Ausbildungsplätzen entspricht indes nur zum Teil der Realität und trifft eher für den gewerblichen Sektor (Lehrwerkstätten) als für den kaufmännischen zu. Gemeinhin orientieren sich die Ausbildungsbetriebe wohl vorrangig an ihrem mittelfristigen Bedarf für ausgebildete Fachkräfte, also an Absolventen und weniger an der Anzahl möglicherweise vorhandener Ausbildungsplätze. Eben dieser Bedarf an Absolventen aber ist weitgehend unabhängig von der Dauer der Ausbildungszeit, so daß durch Verkürzungen eingesparte Ausbildungskapazitäten nicht automatisch für die Einstellung weiterer Auszubildender genutzt werden [15].

Geeignete Betriebe zu Ausbildungsleistungen über den mittelfristigen Bedarf hinaus in der geschilderten Art anzuregen, dürfte ähnlich schwierig sein wie die Bemühungen um die direkte Vermehrung der Ausbildungsplätze. Der aufgezeigte Ansatz, die vorhandenen Kapazitäten durch Zurückgreifen auf bestehende Einrichtungen und eingearbeitetes Ausbildungspersonal auszuschöpfen, könnte aber eine gegenüber anderen Verfahren kostengünstige Alternative darstellen.

Anmerkungen

- [1] Hrsg.: Deutscher Industrie- und Handelstag: Empfehlung des Deutschen Industrie- und Handelstages zur Lehrzeitabkürzung aufgrund vorangegangenen Schulbesuchs; in: Berufsausbildung 1966/67, DIHT-Schriftenreihe, H. 104, S. 139. — Vgl. auch: Hrsg.: Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (KWB): Zum Ausbildungsplatzbedarf im kommenden Jahrzehnt, Bonn 1976, S. 11. — Vgl. auch: Josef Herkert: Kommentar, Berufsbildungsgesetz mit Nebenbestimmungen, Kommentierung zu § 25 Abs. 2 BBiG, Rd. Nr. 15.
- [2] Vgl.: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuß), Drucksache des Deutschen Bundestages V/4260, S. 15 f.
- [3] Vgl.: Beschluß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. 10. 1974. Kriterien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 1974, H. 5, S. 29.
- [4] Vgl.: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berufsbildung 1976/77, DIHT-Schriftenreihe, H. 164, S. 47.
- [5] Vgl.: Hrsg.: DIHT, Berufsbildung 1976/77, a. a. O., S. 47.
- [6] Vgl.: Beschluß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. 10. 1974, a. a. O., S. 29 f.

- [7] Es gibt eine Anzahl von Schwierigkeiten, die vor allem im Hinblick auf die vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung zusammengefaßt werden in: H. Althoff: Erschließung von Ausbildungsplatzreserven durch Kürzung individueller Ausbildungszeiten, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 1976, H. 5, S. 19 f.
- [8] Die Daten beziehen sich auf die Stichtagserhebung vom 31. 12. 1975. Im Bereich der Industrie- und Handelskammern wurden zu diesem Zeitpunkt 633 958 Auszubildende erfaßt, davon 366 427 in kaufmännischen und 267 531 in gewerblichen Ausbildungsberufen. Vgl.: Hrg.: DIHT, Berufsbildung 1975/76, Schriftenreihe des DIHT, Nr. 156, S. 77. — Die in den Bezirken der untersuchten Industrie- und Handelskammern gemeldeten Ausbildungsverhältnisse betragen 62 763, davon 33 314 in kaufmännischen und 29 449 in gewerblichen Ausbildungsberufen. Damit wurden in die Untersuchung einbezogen ca. 9,1 % aller kaufmännischen und ca. 11 % aller gewerblichen Auszubildenden, das sind insgesamt 9,9 % aller Auszubildenden im Bereich der Industrie- und Handelskammern. Da es sich bei den Daten um keine repräsentative Auswahl handelt, sind auch die Ergebnisse der hier vorgenommenen Kalkulationen nicht repräsentativ; sie lassen aber die Größenordnungen erkennen, innerhalb derer sich die realen Phänomene bewegen.
- [9] Vgl.: Beschluß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 24. 8. 1971, Merkblatt zum Berufsbildungsvertrag, § 1 — Ausbildungszeit zu Ziffer 1 (Dauer der Ausbildungszeit), Sonderdruck aus dem Bundesarbeitsblatt 1971, H. 10, S. 12 des Sonderdrucks.
- [10] Der durchschnittliche Rückgang der Ausbildungszeit wurde folgendermaßen ermittelt: Summe aller Abkürzungszeiten dividiert durch Summe der regulären Ausbildungszeiten aller Auszubildenden = $\sum x_i n_i : \sum y_i m_i$. Es bedeuten: x_i = Verkürzung der Ausbildungszeit um „ x_i “ Jahre; n_i = Anzahl der Auszubildenden, deren Ausbildungszeit um „ x_i “ Jahre gekürzt wurde; y_i = reguläre Ausbildungszeit von „ y_i “ Jahren; m_i = Anzahl der Auszubildenden in Ausbildungsberufen mit „ y_i “ Jahren.
- [11] Der Rückgang der durchschnittlichen Ausbildungszeit aufgrund vorzeitiger Zulassung zur Abschlußprüfung, wurde folgendermaßen errechnet: Summe aller Verkürzungszeiten, die durch die vorzeitige Abschlußprüfung entstehen, dividiert durch Summe aller regulären Ausbildungszeiten

$$= \frac{pM}{P2} \cdot \sum y_i m_i$$

Es bedeuten: p = Anzahl der vorzeitigen Prüfungsteilnehmer; P = Anzahl aller Prüfungsteilnehmer; M = Anzahl aller Auszubildenden; $1/2$ = fester Faktor von einem halben Jahr, bei der vorzeitigen Zulassung wird die Abschlußprüfung in aller Regel nur um ein halbes Jahr vorgezogen; $\sum y_i m_i$ = Summe aller Ausbildungszeiten; y_i = reguläre Ausbildungszeit von „ y_i “ Jahren; m_i = Anzahl der Auszubildenden in Ausbildungsberufen mit „ y_i “ Jahren; — Ungenauigkeiten der Kalkulation: Unterstellt wurde, daß der Anteil der vorzeitigen Zulassungen innerhalb des Zeitraums einer durchschnittlichen Ausbildungszeit konstant bleibt, und dem für 1975 ausgewiesenen Anteil entspricht.

- [12] Wenn der DIHT den Rückgang der Auszubildendenbestände auf die Verkürzung der Ausbildungszeit zurückführt, dann bedeutet das implizit auch eine Orientierung der Ausbildungsbetriebe an Absolventenzahlen; vgl. Hrg.: DIHT, Berufsausbildung 1976/77, a. a. O., S. 47.
- [13] Die Kalkulation des durchschnittlichen Rückgangs der Ausbildungszeit aufgrund vorangegangenen Schulbesuchs entspricht dem in Anmerkung 10 dargestellten Rechengang mit dem Unterschied, daß eine konstante minimale Verkürzungszeit von einem halben Jahr für x_i eingesetzt wurde. — Der durchschnittliche Rückgang der Ausbildungszeit bei vorzeitiger Zulassung zur Abschlußprüfung wurde analog dem in Anmerkung 11 dargestellten Verfahren errechnet mit dem Unterschied, daß „ p “ hier die Anzahl der potentiell vorzeitig zulaßbaren Auszubildenden bedeutet. D. h. es sind diejenigen Auszubildenden, deren Ausbildungszeit eine reguläre Dauer hatte und die in der schriftlichen Prüfung mit der Note „3“ oder besser abschnitten. — Die hier kalkulierten Ergebnisse sind geringer als die diejenigen, die der Verfasser angab in: H. Althoff, Erschließung von Ausbildungsplatzreserven durch Kürzung individueller Ausbildungszeiten, a. a. O., S. 18. Der Unterschied resultiert aus dem unterschiedlichen Bezugszeitraum, der nicht ein Jahr, sondern eine durchschnittliche Ausbildungszeit beträgt. — Durch die Wahl der Note „3“ für den schriftlichen Teil der Abschlußprüfung, die im Durchschnitt schlechter ausfällt als die Note für den praktischen Teil der Abschlußprüfung, wird auch hier ein Kriterium eingeführt, daß die Anzahl der potentiellen vorzeitig zur Prüfung Zulaßbaren im Sinne einer Minimal kalkulation herabsetzt.
- [14] Vgl.: Beschluß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. 10. 1974, a. a. O., S. 30.

AUS DER ARBEIT DES BIBB

Ursula Westphal-Georgi

Problemregionen der beruflichen Bildung

Expertengespräch zu methodischen Problemen der Bestimmung von Problemregionen und über Maßnahmen zur Überwindung des Ausbildungsplatzmangels in unterversorgten Regionen

Das Expertengespräch wurde im Rahmen des Forschungsprojekts „Analyse und Beurteilung von Auswirkungen ausgewählter Maßnahmen sowie struktureller Entwicklungen auf die Berufsausbildung“ veranstaltet, das als Teilaufgabe Analysen zur Beurteilung der Ausbildungsplatzversorgung in unterschiedlichen Regionen vorsieht. Im Vordergrund der Veranstaltung standen die Fragestellungen: welche Kriterien und Indikatoren erlauben es, Problemregionen der beruflichen Bildung zu bestimmen und welche Maßnahmen sind geeignet, die Unterversorgung mit Erstausbildungsangeboten in Problemregionen zu beheben?

Zur Klärung dieser Fragen befaßten sich die 21 Experten aus dem Handwerks-, Industrie- und Handelskammerbereich,

aus der gewerkschaftlichen Vertretung in den Berufsausschüssen auf Länderebene, aus der Arbeitsverwaltung, aus Ministerien und aus der Bildungs- und Regionalforschung schwerpunktmäßig mit folgenden Aspekten:

1. Wie kann die Ausbildungsplatzsituation auf regionaler Ebene datenmäßig zutreffend erfaßt werden?
2. Welches methodische Instrumentarium ist geeignet, um Problemregionen der beruflichen Bildung zu bestimmen?
3. Durch welche Faktoren wird die Ausbildungsbereitschaft, insbesondere im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung von Mädchen, bestimmt?
4. Welche Maßnahmen sind geeignet, die regionale Ausbildungsplatzversorgung zu verbessern?